

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	95 (1950)
<b>Heft:</b>	38
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 22. September 1950, Nummer 14
<b>Autor:</b>	Baur, J. / Egg, Hans / Weber, Walter

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

22. September 1950 · Erscheint monatlich ein- bis zweimal · 44. Jahrgang · Nummer 14

Inhalt: Zur Volksabstimmung vom 1. Oktober 1950 — Der Dank an die Geber und ein Aufruf an die Säumigen — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Ausserordentliche Tagung — Zürch. Kant. Lehrerverein: 14. und 15. Sitzung des Kantonalvorstandes

### Zur Volksabstimmung vom 1. Oktober 1950

Zwei für die Volksschule und die Lehrerschaft des Kantons Zürich wichtige Vorlagen werden am 1. Oktober dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:

1. Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger;
2. Beschluss des Kantonsrates über die Errichtung eines Unterrichtsgebäudes für das kantonale Oberseminar in Zürich.

Der Kantonalvorstand bittet alle Kollegen zu Stadt und Land, dieser Abstimmung nicht gleichgültig entgegenzusehen, sondern sich für beide Vorlagen mit Ueberzeugung einzusetzen.

#### Das Gesetz über Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger

Am 10. Juli 1950 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger, deren Renten vor dem 1. Dezember 1949 festgesetzt wurden, verabschiedet, und am 1. Oktober wird das Zürchervolk über die Vorlage abstimmen. Die Teuerungszulagen, die der Kanton bis heute seinen Rentnern auszahlte, sollten vor allem verhüten, dass die Bezüger der kleinsten Renten in eine Notlage hätten geraten können. Mit steigender Rentenhöhe nahm darum die Zulage rasch ab, und von einer gewissen Höhe an fiel sie ganz weg. So erhielten viele Rentner eine äusserst bescheidene Zulage, und ein Drittel aller hatte bis heute die volle Teuerung selber zu tragen (während 9 Jahren).

Der Bund und die Kantone Bern, Zug, Basel-Stadt, Thurgau, Neuenburg, Wallis und Genf und auch die beiden Städte Zürich und Winterthur geben allen Rentnern Teuerungszulagen. Es ist sehr zu begrüssen, dass der Kanton Zürich sich an diesen Gemeinwesen ein Beispiel nahm und mit dem neuen Gesetz nun auch allen Rentnern eine Teuerungszulage gewähren will.

Diese Zulagen sollen wie folgt festgesetzt werden:

a) Für verheiratete Alters- und Invalidenrentner . . . . .	15 % der Rente <i>Im Minimum</i> . . . . .	Fr. 1050.—
b) Für ledige Alters- und Invalidenrentner und für Witwen . . . . .	10 % der Rente <i>Im Minimum</i> für Ledige mit Unterstüzungspflicht . . . . .	Fr. 900.—
	für Ledige ohne Unterstüzungspflicht und für Witwen . . . . .	Fr. 800.—
c) Für jedes Kind und jede Halbwaise . . . . .	Fr. 100.—	
d) Für jede Vollwaise . . . . .	Fr. 300.—	

Die Ergänzungszulage, die bis heute jeweilen gegen Ende des Jahres ausgerichtet wurde, fällt weg, und eine Besitzstandsgarantie sorgt dafür, dass die Bezüger der kleinsten Renten auch in Zukunft nicht kleinere Zulagen erhalten werden als bis anhin mit Teuerungs- und Ergänzungszulage zusammen.

Nach der alten Ordnung war zur Berechnung der Zulage nicht die Höhe der Rente allein massgebend, sondern dazu wurde alles Einkommen aus Vermögen und eventuellem Nebenverdienst (wenn dieser 600 Franken überstieg) addiert, und die Summe war die Grundlage zur Festsetzung der Rente. Wer somit ein Vermögen erspart hatte, und war es auch noch so bescheiden, und wer in seinen alten Tagen einem Nebenverdienst nachging, wurde dafür gewissermassen «bestraft», indem solches Einkommen nur seine Teuerungszulage kürzt. In der neuen Vorlage ist diese Bestimmung nicht mehr enthalten, und die Teuerungszulage wird in Prozenten der Rente allein errechnet.

Verwitwete und Geschiedene waren bis heute den ledigen Alters- und Invalidenrentnern oder Ruhegehaltsbezügern gleichgestellt, und zwar auch dann, wenn sie einen eigenen Haushalt führten. Das neue Gesetz trägt ihren besonderen Verhältnissen Rechnung und setzt sie den Verheirateten gleich.

Wenn auch Bund und Stadt Zürich ihren Rentnern etwas größere Teuerungszulagen ausrichtet, so verdient dieses kantonale Gesetz doch die volle Unterstützung aller Stimmbürger, da es endlich *für alle Rentenbezüger eine Teuerungszulage vorsieht*. Überdies muss endlich die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Teuerungszulagen geschaffen werden, da diese bis heute immer noch auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ausgerichtet werden, das am 20. August 1950! ausser Kraft trat. Möge das Zürchervolk sich bei diesem Urnengang an die treuen Dienste erinnern, die all diese Rentner dem Staat während Jahrzehnten geleistet haben, und ihnen die bescheidene Teuerungszulage gewähren, die auch Bund und andere Kantone und Städte ausrichten, und die alle unsere kantonalen Rentenbezüger schon viel früher auch in mindestens diesem Umfange hätten erhalten sollen.

#### Die Vorlage über die Errichtung eines Unterrichtsgebäudes für das kantonale Oberseminar in Zürich

Eine katastrophale Raumnot herrscht heute am zürcherischen Oberseminar. Die Erziehungsdirektion berichtet darüber in einem Communiqué:

«Bei der Eröffnung des Oberseminars im Jahre 1943 zählte der Jahreskurs 71 Kandidaten; heute, 1950, sind es 175. Dazu kommen im Herbst 60 Kandidaten des Vorkurses, das sind also im ganzen 235, ungefähr so viele, wie das Unterseminar Küsnacht mit seinen vier Jahrgängen zählt.

Für die 71 Kandidaten am Anfang reichte die Unterbringung im Haus zum „Rechberg“ aus. Seit 1947 aber steht das Oberseminar vor einer eigentlichen Raumkalamität. Die acht Klassen des Oberseminarkurses und die drei Klassen des Vorkurses zu je 20 bis 24 Kandidaten sind nur noch zum kleinsten Teil im Rechberg untergebracht; sie müssen regelrecht wandern vom Rechberg zu den Schulhäusern Hirschengraben, Wolfbach, Mühlebach, Fluntern, Freiestrasse, zu den Vorlesungssälen der Universität und der ETH, zur Kantonsschulturnhalle, zum Konservatorium für Musik. Die Zeit reicht nicht, um von einer Stunde zur andern rechtzeitig am Unterrichtsort einzutreffen. Ein eigenes grösseres Lokal für Vorlesung, für Aufenthalt, für Besammlungen, für Singen usw. ist nicht vorhanden. Für den Unterricht in manchen Fächern müssen weit abliegende Schulzimmer von der Stadt gemietet werden. Der Handfertigkeitsunterricht findet in Lokalen statt, die nur in langer Fahrt mit dem Tram erreicht werden können. Zudem sind die meisten Unterrichtsräume viel zu klein. Besucher des Unterrichtes finden keinen Platz zum Sitzen, und im Winter wird die Luft unerträglich.

Für die Lehrerausbildung des Kantons Zürich sind dies unwürdige Zustände. Jedes kleine Dorf hat heute sein eigenes gut eingerichtetes Schulhaus; das kantonale Oberseminar hingegen ist heimatlos.»

Diese unhaltbaren Zustände sind nun die Folge der knappen Verwerfung der Vorlage im September 1949. Der Regierungsrat unterbreitete unmittelbar nachher dem Kantonsrat das Projekt einer Übergangslösung, das aber vom Kantonsrat an die Regierung zurückgewiesen wurde. Er gab ihr dabei den Auftrag, das knapp verworfene Projekt nochmals zu überprüfen. Es wurde nun so abgeändert, dass Einsparungen von total 190 000 Franken möglich wurden. Über dieses Projekt muss am 1. Oktober abgestimmt werden. Hoffen wir, das Zürchervolk werde auch dieser Vorlage seine Zustimmung nicht versagen und die Kosten für das für die zürcherische Lehrerbildung so dringend notwendige Unterrichtsgebäude bewilligen.

Die Volksabstimmungen erfüllen nur dann ihre entscheidende Aufgabe im demokratischen Staat richtig, wenn jeder Stimmbürger nach sachlicher Orientierung in freier Entscheidung und voller Verantwortung seine Stimme zum Wohle unseres Volkes, unseres Staates und jedes Bürgers abgibt. Der Kantonalvorstand bittet alle Kollegen, keine Gelegenheit ungenutzt zu lassen, um Stimmbürger über beide Vorlagen zu orientieren und sie von der Notwendigkeit zu überzeugen, ihnen zuzustimmen.

Für den Kantonalvorstand des ZKLV:  
Der Präsident: *J. Baur.*

## Der Dank an die Geber und ein Aufruf an die Säumigen

Im Mai 1949 beschloss die Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Lehrervereins (SLV), an alle Sektionen einen warmen Appell zu richten, dem SLV zu seinem hundertjährigen Bestehen eine Jubiläumsgabe zugunsten seiner Wohlfahrtseinrichtungen (Lehrerwaisenstiftung und Hilfsfonds) zu verabreichen. Dieser herzhaften Aufruf fand freudige Aufnahme, und die meist einstimmig gefassten Beschlüsse vieler Sektionen, einen Sonderbeitrag von fünf und mehr Franken

pro Mitglied zu erheben, sind Zeugnis vom edlen Solidaritäts- und Helferwillen der gesamten schweizerischen Lehrerschaft.

Auch die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 14. Januar 1950 beschloss einstimmig, sich an der Jubiläumsgabe des SLV zu beteiligen, und setzte den Sonderbeitrag auf Fr. 5.— pro Mitglied fest. Bis heute sind bei unserem Zentralquästor Fr. 9271.— für die Jubiläumsgabe eingegangen, wovon dem SLV als erste Zahlung Fr. 9000.— überwiesen wurden. Der Präsident des SLV, Kollege Hans Egg, verdankte unsere Gabe mit folgenden Worten:

«Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Kollegen,

Ihr Kassier, Herr Hans Küng, hat uns heute die Summe von Fr. 9000.— als erste Zahlung an die Jubiläumsspende des Zürch. Kant. Lehrervereins zugunsten unserer Schweiz. Lehrerwaisenstiftung und unseres Hilfsfonds überwiesen. Im Namen des Zentralvorstandes spreche ich Ihnen für diese reiche Gabe den herzlichsten Dank aus. Ich bitte Sie, unseren Dank auch weiterzutragen an alle, die sich bemüht haben, dass die Sammlung in einer für die Zürcher Lehrer schwierigen Zeit überhaupt zustande kam. Der schöne Erfolg ist deshalb als Zeichen der kollegialen Verbundenheit um so mehr zu schätzen.

Mit kollegialen Grüßen  
sig. *Hans Egg*  
Präsident des SLV.»

Auch der Kantonalvorstand dankt den Mitgliedern des ZKLV recht herzlich für ihren Beitrag. Doch noch schwelt eine leichte Wolke der Enttäuschung über dieser Aktion der Solidarität, indem einige wenige Kollegen sich nicht entschlossen konnten, ihren Beitrag zu leisten. An sie richtet der Kantonalvorstand den freundlichen Appell, nicht hinter ihren Kolleginnen und Kollegen zurückzustehen.

Der eine oder andere dachte vielleicht, er werde nie auf die Hilfe dieser schweizerischen Institutionen angewiesen sein, da im Kanton Zürich für ihn gut gesorgt sei. Wir alle hoffen dies. Wer aber weiß, ob nicht ganz unerwartet die Not auch an seine Türe klopft. Die Geschäftsleitung des SLV kennt so viele Fälle, wo Invalide, Witwen und Waisen heute auf jede noch so kleine Gabe angewiesen und den Kollegen für jede Hilfe unendlich dankbar sind.

Wie wertvolle Hilfe gerade die Hilfsinstitutionen des SLV den zürcherischen Lehrerfamilien zukommen lassen, mögen nachstehende Zahlen aus dem Jahresbericht 1949 des SLV beleuchten.

Im Jahre 1949 erhielt der Kanton Zürich aus a) der Lehrerwaisenstiftung:

b) dem Hilfsfonds:	Unterstützungen: 2700 Fr. od. 8 %	} (der gesamten Auszahlungen)
Gaben:	1350 Fr. od. 27,3 %	
Darlehen:	8700 Fr. od. 33,6 %	

Ist es daher nicht für jeden Zürcher Lehrer Pflicht und Ehre zugleich, dem Jubilar sein Geschenk darzubringen, wie die Kollegen anderer Kantone?

Der Kantonalvorstand ersucht die wenigen, die ihren Beitrag zur Jubiläumsgabe des Schweizerischen Lehrervereins bis heute aus irgendeinem Grunde noch nicht geleistet haben, die fünf Franken direkt dem Zürch. Kant. Lehrerverein auf sein Postcheck-

konto VIII 26949 zu überweisen, und er dankt ihnen dafür ebenso herzlich wie allen andern, deren Gaben wir bereits erhalten haben.

Für den Vorstand des ZKLV:  
Der Präsident: *J. Baur*.

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

### Ausserordentliche Tagung

Samstag, den 17. Juni 1950, 14.30 Uhr,  
in der Universität Zürich

(Fortsetzung)

#### Anlage des neuen Lehrmittels

Das neue Biologielehrmittel besteht aus drei Büchern: Pflanzenkunde, Menschenkunde, Tierkunde.

Jedes Buch enthält einen Lehrbuch- und einen Lesebuchteil. Für die Hand des Lehrers wird ein Heft geschaffen, das alle drei Gebiete umfasst.

#### 1. Lehrbuchteil

a) Die Grundlage zum Verständnis der Biologie ist die Anschauung. Das Lehrbuch enthält daher die Anleitung zu Beobachtungen und Versuchen, die für die Erarbeitung des Stoffes unerlässlich sind.

b) Klar gegliederte Zusammenfassungen der Ergebnisse ermöglichen dem Schüler das Wiederholen und die Einprägung des Stoffes.

c) Der Umfang der Bücher soll auf keinen Fall grösser werden als bisher.

#### 2. Lesebuchteil

Der Lesebuchteil zeigt dem Schüler in thematischer Gestaltung Zusammenhänge in der Natur auf. Wertvolle Schilderungen guter Erzähler helfen mit, die Freude an der Natur zu wecken.

#### 3. Lehrerheft

Das Lehrerheft gibt neben den Lösungen von Beobachtungsaufgaben und den sachlichen Lehrzielen praktische Hinweise für die Durchführung von Versuchen.

#### 4. Begutachtung des Geographiebuchs.

§ 43 des Volksschulgesetzes verlangt, dass jedes Lehrmittel nach dreijährigem Gebrauch durch die Schulkapitel begutachtet werde und erst danach obligatorisch erklärt werden könne. Der Vorbereitung einer solchen Begutachtung dient unsere Besprechung des Geographiebuchs, die Dr. E. Bierenz, Dübendorf, durch ein Referat einleitet. Er anerkennt zuerst die Verdienste von Prof. Letsch, der dem Geographieunterricht an der Sekundarschule ein klares Ziel setzte und schildert dann das Werden des heutigen Geographiebuchs, das entsprechend Anträgen, denen eine Versammlung der SKZ am 12. Oktober 1942 zustimmte, im Auftrag der Erziehungsdirektion von einer Arbeitsgemeinschaft von Sekundarlehrern ausgearbeitet wurde. Diese arbeitete unter dem Vorsitz von J. Ess, Meilen; als Verfasser der einzelnen Teile des Buches zeichnen Walter Angst, P. D. Dr. Karl Suter, Dr. Albert Gut, Dr. Oskar Hess und Dr. W. Leemann. Die Begutachtung wurde vorbereitet durch eine fünfköpfige Kommission, in deren Namen der Sprecher feststellt, dass das neue Lehrmittel dem Lehrplan für die Sekundarschule entspreche und auch dem Anchlussprogramm gerecht werde.

Bei der Kritik der Lehrmittel verhielten sich die Kommission im Fachlich-Grundsätzlichen, über das sich die Fachgeographen selber noch streiten, bewusst zurückhaltend: Im Methodisch-Didaktischen folgte sie den Grundsätzen des Lehrplans, wonach das Kartestudium im Mittelpunkt des Geographieunterrichts steht und das Lehrbuch mehr zur Abrundung des Erarbeiteten dient und als Lernhilfe für den Schüler. In dieser Hinsicht bringt das neue Lehrmittel manch guten Wurf und die Kommission möchte anerkennen, dass es den Lehrstoff auf teilweise neuartigen Wegen in ansprechender Weise entwickelt, dass es ihn methodisch aufgelockert darbietet, die ausgewählten begrifflichen Zusammenhänge in leichtfasslichem Text erörtert, durch drucktechnische Hervorhebungen und zweckdienliche Kartenskizzen die Lernarbeit erleichtert und durch ausgewählte Photos, Skizzen und Tabellen die Darstellung bereichert. Weil das 1946 erschienene Lehrbuch mit seinem Stoffpensum für drei Sekundarklassen noch nicht in allen Schulen erprobt werden konnte, verzichtet die Kommission auf Kritik an Einzelheiten, betrachtet ihre Anträge aber auch nur als vorläufige Beurteilung. Er dankt den Verfassern für das interessante Lehrbuch und schliesst mit dem Hinweis auf einige geographische Aktualitäten, so auf die Schau «Die Welt- und Schweizer Karte in Vergangenheit und Gegenwart» im Pestalozzianum, auf den neuen Mittelschulatlas, auf die Fachzeitschrift «Geographica Helvetica», das Organ des schweizerischen geographischen Schaffens, auf die geographisch-ethnographische Gesellschaft Zürich.

Diskussion: W. Ganz, Zürich-Uto, kritisiert einzelne Skizzen und möchte, dass diese vor einer Neuauflage auf ihre Richtigkeit und Zweckmässigkeit überprüft werden. Der Referent weist darauf hin, dass es sich nicht um übernommene, sondern um neugeschaffene Skizzen handelt und lädt den Votanten ein, bei Besprechung derselben in der Kommission mitzuwirken. Der Vorsitzende lädt auch die übrigen Kollegen ein, Kritik an Details der Kommission einzureichen; ebenso wird das Schreiben des am Erscheinen Verhinderten Dr. W. Küng der Kommission überwiesen. Danach werden die Thesen einmütig gutgeheissen:

#### Thesen für die Begutachtung des Geographiebuchs

1. Das Geographiebuch der zürcherischen Sekundarschule ist eine Gemeinschaftsarbeit erfahrener Schulgeographen. Sowohl in der äusseren Gestaltung wie im Inhalt entspricht es zur Hauptsache den im Konferenzbeschluss vom 24. Oktober 1942 niedergelegten Richtlinien.

2. Auf teilweise neuartigen Wegen wird der Lehrstoff in ansprechender Weise entwickelt. Die besonderen Merkmale des Lehrmittels sind:

a) Das Stoffprogramm wird methodisch aufgelockert dargeboten unter Verzicht auf monographieartige Vollständigkeit in der Beschreibung der Raumseinheiten.

b) Die ausgewählten begrifflichen Zusammenhänge werden vereinfacht in leichtfasslichem Text erörtert.

c) Mit Hilfe drucktechnischer Hervorhebungen und zweckdienlich gestalteten Kartenskizzen wird versucht, dem Schüler die Lernarbeit zu erleichtern.

d) Ausgewählte Photos, Skizzen und Tabellen bereichern den Text in erwünschter Richtung.

3. Obwohl das Geographiebuch wohlwollende Aufnahme gefunden hat, ist eine abschliessende Beurtei-

lung verfrüht. Noch nicht alle Schulen haben das 1946 in 1. Auflage erschienene Lehrmittel, das die Stoffpensen von allen drei Sekundarschulklassen enthält, in mehrjähriger Praxis erproben können.

### 5. Begutachtung des Chemielehrmittels von Werner Spiess, Stäfa.

Zu diesem Buch, das ebenfalls aus unserer Konferenzarbeit hervorging und begutachtet werden muss, um als obligatorisch erklärt werden zu können, spricht als Kommissionsreferent *Eduard Meierhofer*, Winterthur. Er skizziert den Werdegang des Buches und seinen Aufbau. Besonders wertvoll erscheint ihm, dass der Referent keine Systematik treibt, sondern den Schülern lebendige Ausschnitte aus dem chemischen Werden, auch aus Haushalt und Technik bietet. Die Sekundarschule kann nur wenige chemische Vorgänge untersuchen; eine gute Stoffauswahl ist darum nötig; es scheint das Richtige getroffen; einzig das Element Jod wird vermisst. Dagegen soll, um die nötige Grenze innezuhalten, auf die angeregte Behandlung des Phosphors und des Baus der Atome verzichtet werden. Das Buch geht in der Art der Stoffvermittlung neue Wege; es sucht den Schüler zur Mitarbeit zu gewinnen, redet ihn direkt an; ein menschlich-warmer Ton schwingt mit. Zeichnungen und Photographien beleben das Buch, erstere vorzüglich klar und einfach, letztere sehr geschickt ausgewählt. Dass der Verfasser auch der ästhetischen Seite, der äusseren Gestaltung des Buches, Einband, Druck, Papier, Bilder, sehr viel Sorgfalt angedeihen liess, ist besonders verdienstlich. Doch muss sein Werk nach der 1. Auflage beurteilt werden. Leider hat der Lehrmittelverlag die 2. Auflage einem andern Drucker übergeben und sie weist erhebliche Unzukämmlichkeiten auf, wie gelbes Papier, grösseren Druck und damit Seitenzahlen, die nicht mit der 1. Auflage übereinstimmen. Kommission und Verfasser werfen die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, eine nächste Auflage im Verlage der SKZ herauszugeben.

Der Präsident sagt die Prüfung dieser Frage zu, weist aber vor allem darauf hin, dass beim Vorkommen solcher Unzulänglichkeiten die Gutachten der Schulkapitel energisch Abhilfe verlangen sollen.

Ohne Gegenantrag werden die Thesen angenommen:

#### Thesen für die Begutachtung des Chemielehrmittels

1. Das Lehrmittel entspricht den an der Jahresversammlung vom 2. November 1941 und an der Fachtagung vom 28. Juni 1941 vorgetragenen und von den Versammlungen gutgeheissenen Grundsätzen.

2. Die Dreiteilung des Buches hat sich als praktisch erwiesen und im Unterricht bewährt.

3. Der Stoffumfang entspricht den Wünschen der Lehrerschaft. Vermisst wird das Element Jod. Vielleicht könnte im dritten Teil die zürcherische chemische Industrie (Uetikon) durch Beschreibung der Herstellung eines Salzes aus ihrem Fabrikationsprogramm (z. B. Kupfersulfat) erwähnt werden.

4. Einzelne Bilder sind wenn möglich durch bessere, moderne Darstellungen zu ersetzen.

5. Das Bestreben des Verfassers, das Buch auch in ästhetischer Beziehung (Einband, Druck, Papier, Bilder) erfreulich zu gestalten, ist zu unterstützen. Die zweite Auflage weist in dieser Beziehung gegenüber der ersten einen Rückschritt auf; zudem ist bedauerlicherweise

durch Verwendung einer grösseren Schrift die Seitenzahl vermehrt worden. Dieser Unterschied wirkt sich beim oft nicht zu vermeidenden gleichzeitigen Gebrauch verschiedener Auflagen sehr störend aus.

6. Die Begutachtungskommission der Sekundarlehrerkonferenz begrüßt das *Chemiebuch* als wesentliche Neuerung auf dem Gebiete der Lehrmittel und wünscht ihm einen belebenden Einfluss auf den Chemieunterricht an der zürcherischen Sekundarschule.

6. Unter Allfälligkeit werden einige Fragen, die von Kollegen in bezug auf das Verlagswesen und auf einige andere Lehrbücher gestellt werden, vom Vorsitzenden beantwortet, worauf diese ausgesprochene Arbeitsstagung, die eine reichbefrachtete Geschäftsliste unter reger Anteilnahme der Teilnehmer bewältigte, um 17.20 Uhr geschlossen werden kann.

Walter Weber

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### 14. Sitzung des Kantonalvorstandes

10. August 1950 in Zürich

1. Kenntnisnahme von der Überweisung eines Unterstützungsbeitrages der Stiftung der Kur- und Wanderstationen an eine Lehrerswitwe.

2. Beratung der Gesetzesvorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger und Beschlussfassung über die Beteiligung an der Propaganda.

3. Orientierung über den Stand der Vorarbeiten für die Statutenrevision der BVK. Aussprache über die Abzüge der BVK in der Höhe der AHV-Einzelrente.

4. Orientierung über die Arbeiten einer Kommission, welche die durch die Einordnung der Lehrer in die BVK aufgeworfenen Fragen für Gemeinden mit schon bestehenden Gemeindepensionskassen abklären soll.

5. Der Vertrag des ZKLV mit dem SLV betr. den «Pädagogischen Beobachter» muss den durch die Teuerung geschaffenen Verhältnissen angepasst werden. Ein entsprechender Entwurf wird durchberaten.

6. Kenntnisnahme vom Dankschreiben des Präsidenten des SLV an den ZKLV für die überreichte Jubiläumsgabe.

W. S.

### 15. Sitzung des Kantonalvorstandes

24. August 1950 in Zürich

1. Eingehende Aussprache mit den Vertretern der Kollegenschaft einer Landschulgemeinde über das unerfreuliche Verhältnis zwischen Schulpflege und Lehrerschaft. Gründliche Abklärung der Rechtslage und Beratung über eine Beschwerde an die Oberbehörde gegen die Amtsführung des Pflegepräsidenten.

2. Stellungnahme zu einer Eingabe des Schulkapitels Pfäffikon an die Prosynode, die Ausstandspflicht der Lehrer an Pflegesitzungen betreffend.

3. Orientierung über die beabsichtigte Umwandlung des Hilfsfonds der Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer in eine privatrechtliche Stiftung. Behandlung einiger Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Statuten und des Reglementes dieser Stiftung.

W. S.